

Satzung für den „Förderverein Dinterschule Borna e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein Dinterschule Borna e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in 04552 Borna, Dinterplatz 3.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Dinterschule in Borna.

Dazu zählen besonders:

- 1) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
- 2) Unterstützung von Ganztags- und außerschulischen Angeboten.
- 3) Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
- 4) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
- 5) Beschaffung von zusätzlichen Ausstattungsgegenständen.
- 6) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe.
- 7) Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Projekten.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss

3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.6 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss mitzuteilen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen sowie wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, z.B. wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie Spenden und Zuwendungen.

5.2 Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach ist der Beitrag jeweils bis Ende März für das Jahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils unabhängig voneinander berechtigt. Kontoverfügung erhalten der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

6.3 Die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand können beschließen, dass in einen erweiterten Vorstand weitere Beisitzer aufgenommen werden, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

9.3 Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9.4 Abstimmungen über Satzungsänderungen sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

9.5 Eine Abstimmung über die Veränderung des Vereinszwecks ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Ein Beschluss erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Beschlussniederlegung

10.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

11.2 Das Restvermögen fällt nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Dinterschule Borna, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gründungsbestätigung

Der Verein wurde am 6. Dezember 2010 von folgenden Vereinsmitgliedern gegründet:

Tilo Hommel

Peggy Hommel

Petra Wagner

Kerstin Schmidt

Heike Thomas

Kerstin Dörschel

Beate Petrifke

Beate Wagner-Moh

Petra Weisheit

Frank Ziemann